

München beschließt Fahrradabstellsatzung

Fahrrad als Alternative zum Auto immer beliebter

Immer mehr Münchnerinnen und Münchner nutzen für ihre täglichen Fahrten innerhalb der Stadt das Rad. Sie tragen damit auch zugleich zu einer Verringerung der Schadstoffbelastung durch Kraftfahrzeuge bei. Bereits jetzt verfügen über 80 Prozent der Münchnerinnen und Münchner über ein Fahrrad, mit steigender Tendenz. Im Jahr 2011 entschieden sich bereits 17 Prozent der Münchnerinnen und Münchner, das Rad als Fortbewegungsmittel zu nutzen. Diese für die Radhauptstadt München an sich positive Entwicklung führt aber inzwischen zu der drängenden Frage: Wo sollen diese Fahrräder untergebracht werden?

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat nunmehr am 25.07.2012 eine Fahrradabstellsatzung (FabS) beschlossen. Die Bayerische Bauordnung ermächtigt die Gemeinden, Zahl, Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder in einer örtlichen Bauvorschrift zu regeln. Sie wird am **1. Januar 2013 in Kraft treten** und gilt dann für alle Baumaßnahmen, bei denen durch Neubau, Umbau, Erweiterungen oder Nutzungsänderung ein zusätzlicher Bedarf an Fahrradabstellplätzen zu erwarten ist.

Bestehende genehmigte Gebäude, bei denen keine Änderungen durchgeführt werden, sowie Ein- und Zweifamilienhäuser, sind davon nicht betroffen.

Damit werden die Grundstückseigentümer künftig verpflichtet, eine ausreichende Zahl an Fahrradabstellplätzen auf

dem eigenen Grund nachzuweisen. Die Zahl der Plätze richtet sich nach der jeweiligen Nutzung (z.B. ein Abstellplatz pro 40 m² Gesamtwohnfläche), analog der schon geltenden Stellplatzsatzung für KFZ-Stellplätze. Die Satzung (FabS) gilt im gesamten Stadtgebiet. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen der Fahrradabstellsatzung abweichen, haben Vorrang.

Bereits mit dem Bauantrag ist darzustellen, wie die notwendige Zahl an Fahrrädern in die Gesamtplanung eingebunden wird. Als örtliche Bauvorschrift wird die Satzung auch im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren mit geprüft. Die Abstellplätze für Fahrräder sind in den Plänen darzustellen. Über die Zahl sind entsprechende Berechnungen beizulegen. Dies gilt im Übrigen auch für Vorhaben, die im sogenannten Freistellungsverfahren durchgeführt werden.

■ Was regelt die Fahrradabstellsatzung

Bislang gibt es in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nur eine entsprechende Vorschrift für Mehrfamilienhäuser (Gebäudeklasse 3 bis 5). Danach sind für solche Gebäude leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen herzustellen. Diese Regelung ist sehr unbestimmt und regelt weder die Zahl noch die Größe der Abstellplätze. Die Satzung konkretisiert und ergänzt diese Bestimmung. Sie



Die Autorin **Erika Schindecker** ist geschäftsführende Gesellschafterin der Erika Schindecker Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung und Betreuung von Bauobjekten mbH.

legt insgesamt fest, wie viele Abstellplätze herzustellen sind und welche Mindestanforderungen erfüllt werden müssen. Die Anzahl ist abhängig von der Nutzung der baulichen Anlage. Die Unterscheidung der Nutzungsarten orientiert sich dabei an der bereits geltenden Stellplatzsatzung für Kraftfahrzeuge.

■ Wie viele Fahrradabstellplätze sind erforderlich

Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze ergibt sich aus der Anlage zur Satzung. Dort werden je nach Nutzung bestimmte Richtwerte festgesetzt. Ist für einen konkreten Fall keine Nutzung aufgeführt, wird der Bedarf in Anlehnung an vergleichbare Nutzungen ermittelt.

Die Satzung lässt auch Spielräume zu für den Fall, dass für ein Vorhaben weniger oder mehr Fahrradabstellplätze erforderlich sind. Dies muss allerdings nachvollziehbar begründet werden.

Die Begründung muss sich auf die besondere Eigenart der Nutzung beziehen, ein beabsichtigtes Verhalten („wir fahren alle mit dem Auto“) reicht nicht aus.

An alle Grundeigentümer in Bayern die bauen wollen!

Bei beabsichtigten Baumaßnahmen beraten wir in bautechnischen Fragen und ermitteln das Baurecht mit amtlicher Dokumentation. Auf Wunsch fertigen wir den Bauantrag mit Planungsunterlagen und lassen diese behördlich genehmigen. Angebot nach Vorlage eines amtlichen Lageplanes M=1:1000 kostenlos.

A. Birner Ing.-Büro • 81375 München • Kornwegerstrasse 33 • (089 57 93 84 95 • Email A.Birner-Arch@t-online.de



Sie wollen Ihren Immobilienbestand selbst professionell verwalten?

Mit dem Fachwissen von Profis:

Geprüfte/r
Immobilien-Verwalter/in
(EBZ | gtw | DDIV)

8-monatiger Teilzeit-Lehrgang
Staatlich geprüfte Studienunterlagen
7 Wochenend-Seminare bei Praktikern

Starttermine: www.gtw.de

gtw
Weiterbildung für die Immobilienwirtschaft GmbH
München, Information und Beratung unter Tel.: 089/ 57 88 79 www.gtw.de

Legionellen im Trinkwasser ?



Wir untersuchen & beraten

- ✓ anerkannt
- ✓ zuverlässig
- ✓ schnell

Tel.: **Kontakt**
08171 / 380 100
Email: legionellen@ifmu.de

Infos im Web: www.legionellen.ifmu.de

